Bundesvereinigung
Deutscher
Musikverbände e.V.

Jurorenordnung

Stand: 26.10.2026

Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit werden personenbezogene Bezeichnungen überwiegend in der männlichen Form verwendet. Selbstverständlich beziehen sich die Formulierungen gleichermaßen auf alle Geschlechter.

Vorwort

Juroren tragen wesentlich dazu bei, dass Wettbewerbe und Wertungsspiele ihrem pädagogischen und künstlerischen Anspruch gerecht werden. Ihre genrebezogene Erfahrung, ihre pädagogischen und kommunikativen Fähigkeiten sowie ihre Bereitschaft zur regelmäßigen Fortbildung gewährleisten eine faire, kompetente und wertschätzende Beurteilung.
Die vorliegende Ordnung regelt die Aufnahme und Abberufung von Juroren in die BDMV-Jurorenlisten, legt die hierfür erforderlichen fachlichen und praktischen Voraussetzungen fest und beschreibt die Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der Jurorentätigkeit. Darüber hinaus enthält sie Bestimmungen zur Verwaltung personenbezogener Daten, zum Datenschutz sowie zur regelmäßigen Fort- und Weiterbildung. Sie schafft damit einen verlässlichen Rahmen für eine qualifizierte, verantwortungsvolle und zukunftsorientierte Jurorentätigkeit in der BDMV.

1. Aufnahme und Abberufung

1.1 Die Aufnahme und Abberufung von Juroren in die BDMV-Liste erfolgt ausschließlich durch die zuständigen Fachbereiche Blasmusik und Spielleutemusik im Rahmen ihrer jährlichen Tagungen. Neben der musikalisch-fachlichen Eignung sind pädagogische und kommunikative Kompetenzen für die Beratungsgespräche gefordert.

1.2 Grundlage bildet der Vorschlag und die Befürwortung eines Mitgliedsverbandes sowie die fristgemäße Einreichung aller notwendigen Unterlagen (Antragsformulare siehe Anlage) mindestens drei Wochen vor dem Tagungstermin an den jeweiligen Bundesmusikdirektor. Der zuständige Bundesmusikdirektor kann ebenfalls Vorschläge einbringen.

1.3 Der antragstellende Juror wird schriftlich über seine Ablehnung oder Aufnahme in die BDMV-Jurorenliste informiert. Abberufene Juroren werden ebenfalls schriftlich über ihre Streichung aus der BDMV-Jurorenliste informiert.

1.4 In außergewöhnlichen Situationen tauschen sich die zuständigen Bundesmusikdirektoren und Landesverbände aus, um dem Anlass entsprechende Maßnahmen zu treffen.

2. Jurorenlisten

Es werden drei verschiedene Jurorenlisten (Blasmusik, Spielleutemusik, Marsch und Show) durch die BDMV geführt. Die Mehrfachnennung eines Jurors in verschiedenen Listen ist möglich.

2.1 Juror für Blasmusik (verantwortlich: Fachbereich Blasmusik)

2.1.1 Als Mindestqualifikation gilt der erfolgreiche Abschluss der berufsbegleitenden Weiterbildung *Leitung von Blasorchestern (B-Qualifikation)* oder eine gleichwertige Ausbildung.

2.1.2 Der Besuch bzw. Abschluss der berufsbegleitenden Weiterbildung *Internationaler Juror* der CISM in Kooperation mit der BDMV wird empfohlen.

2.1.3 Nachweis von mindestens drei Jahren Dirigiererfahrung mit einem Orchester der Kategorie 4 oder höher.

2.1.4 Nachweis von mindestens drei Hospitationen bei Wertungsspielen mit Führung von Beratungsgesprächen sowie der Abfassung schriftlicher Wertungsberichte.

2.1.5 Juroren, die am Ende einer Lizenzphase das 75. Lebensjahr überschritten haben, scheiden aus. Personen, die während der Lizenzphase das 75. Lebensjahr erreichen, behalten die Lizenz bis Ablauf der Lizenzphase.

Die Voraussetzung nach Ziffer 2.1.4. entfällt, wenn der erfolgreiche Abschluss der berufsbegleitenden Weiterbildung *Internationaler Juror* nachgewiesen wird.

2.2 Juror für Spielleutemusik (verantwortlich: Fachbereich Spielleutemusik)

2.2.1 Als Mindestqualifikation gilt der erfolgreiche Abschluss eines *C-Aufbaukurses Dirigieren von Blasorchestern/Spielleuteorchestern* nach der Aus- und Weiterbildungsordnung der BDMV oder eine gleichwertige Ausbildung.

2.2.2 Nachweis von mehrjähriger Dirigiererfahrung.

2.2.3 Nachweis von mindestens drei Hospitationen bei Wertungsspielen mit Führung von Beratungsgesprächen sowie der Abfassung schriftlicher Wertungsberichte.

2.2.4 Reflexionsgespräch mit dem jeweils zuständigen BDMV-Juryvorsitzenden mit mindestens zwei positiven Potentialaussagen.

2.3 Juror für Marsch- und Show (verantwortlich: Fachbereich Spielleutemusik)

2.3.1 **Musik**: Als Mindestqualifikation gilt der erfolgreiche Abschluss eines *C-Aufbaukurses Dirigieren von Blasorchestern/Spielleuteorchestern* nach der Aus- und Weiterbildungsordnung der BDMV oder gleichwertige Ausbildung sowie die Teilnahme an einer Basis-Schulung für diese Jurorengruppe.

2.3.2 **Visuell**: Als Mindestanforderung gelten Erfahrungen mit verschiedenen visuellen Formationen sowie visuelles Fachwissen durch langjährige Tätigkeit im Bereich „Musik in Bewegung“ sowie die Teilnahme an einer Basisschulung für diese Jurorengruppe.

2.3.3 **Effekt**: Als Mindestvoraussetzung gelten Erfahrungen aus musikalischen und/oder visuellen Jurorentätigkeiten sowie die Teilnahme an einer Basisschulung für diese Jurorengruppe.

2.3.4 Nachweis von mindestens drei Hospitationen, einschließlich der Erstellung von Kommentaren auf Aufnahmegeräten bei Wettbewerben oder Wertungsspielen.

3. Jurorenverwaltung

3.1 Die Verwaltung der personenbezogenen Daten der Juroren erfolgt durch die Fachbereichsleitungen.

3.2 Jeder Juror ist persönlich für die Aktualität seiner Daten verantwortlich. Änderungen sind dem für die Jurorenverwaltung zuständigen Bundesmusikdirektor zeitnah mitzuteilen.

4. Datenschutz

4.1 Der Juror stimmt mit seinem Aufnahmeantrag zu, dass bei seiner Aufnahme in die BDMV Jurorenliste die Nennung unter Angabe von personenbezogenen Daten (Vor- und Zuname, Postleitzahl und Wohnort, Verbandszugehörigkeit, E-Mail-Adresse, Foto, Art der Jurorentätigkeit) erfolgt.

4.2 Eine separate datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung ist hierfür zu unterzeichnen.

5. Jurorenfortbildung

5.1 Der Juror ist verpflichtet, innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren an einer Jurorenweiterbildung der BDMV teilzunehmen. Die jeweiligen Fachbereiche bieten hierfür alle drei Jahre eine Jurorenschulung an.

5.2 Alternativ ist auch die eine Teilnahme an einer Jurorenfortbildung eines Mitgliedsverbandes möglich. Die Jurorenfortbildungen der Mitgliedsverbände sind dem jeweils zuständigen Bundesmusikdirektor unter Angabe von Fortbildungsinhalt und Referent vorab anzuzeigen. Eine unterzeichnete Anwesenheitsliste der teilnehmenden Juroren ist nach Abschluss dem zuständigen Bundesmusikdirektor zuzusenden.

5.3 Bei neuaufgenommenen Juroren kann die Verpflichtung zur Weiterbildung im ersten Berufungszeitraum abhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme entfallen.

6. Gesamtrevision

Alle sechs Jahre erfolgt eine Gesamtrevision der BDMV-Jurorenliste.

Dr. Frank Elbert	Joachim Engler
Bundesmusikdirektor Blasmusik	Bundesmusikdirektor Spielleutemusik